

Umsetzung des vereinfachten Kostenerstattungsverfahrens für Alt-Fälle (MPK-Beschluss vom 28.10.2016 in Verbindung mit dem JFMK-Umlaufbeschluss 5/2016 vom 17.10.2016)

Es bestand der Wunsch nach einer länderübergreifenden und konkretisierenden Umsetzungsempfehlung zum o.g. Beschluss der MPK für die für das Kostenerstattungsverfahren zuständigen Stellen.

Die folgende Darstellung ist mit allen Ländern¹(siehe gesonderte Hinweise der Länder Rheinland Pfalz und Niedersachsen in der Fußnote) mit Ausnahme des Landes Sachsen abgestimmt und wird gleichlautend von diesen Ländern den jeweils zugehörigen Jugendämtern zur Kenntnis gebracht und in der Kostenerstattungspraxis der Kostenerstattungsträger einheitlich angewendet.

Die MPK hat auf ihrer Jahreskonferenz am 26.-28.10.2016 beschlossen, dass die von der Jugend- und Familienministerkonferenz mit Umlaufbeschluss 5/2016 vom 17.10.2016 vorgeschlagene Verfahrensweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in den Ländern angewendet wird. Dieser ist von allen Ländern und deren Kostenerstattungsträgern zu beachten. Der Umlaufbeschluss 5/16 hat folgenden Wortlaut:

„Verfahren für die Fälle der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII (Altfall-Regelung)

1. Allen Ländern ist die letztjährige Ausnahmesituation der Jugendämter im Zusammenhang mit der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) bewusst.

Um eine ausreichende und kindeswohlgerichte Versorgungsstruktur sicherzustellen, hat sich die Jugend- und Familienministerkonferenz am 21./22. Mai 2015 (zu TOP 5.3.) einhellig dafür ausgesprochen, die Handlungsfähigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Wohle der jungen Menschen umfassend zu unterstützen, und festgestellt, dass die beteiligten Kommunen vor allem auch die Gewissheit benötigen, dass die ihnen im Rahmen des SGB VIII entstandenen Aufwendungen für Versorgung der UMA zügig erstattet werden. Die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Kostenerstattung sollen deswegen von allen Kostenerstattungsträgern zügig und verlässlich angewendet werden, mit dem Ziel, Altfälle zügig und unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Jahre 2015 abzuwickeln.

2. Gemäß § 89f Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sind die Kosten zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entsprochen hat. Gemäß § 89f Absatz 1 Satz 2 SGB VIII gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt worden sind.

Die Länder erkennen deshalb bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gemäß § 89d Absatz 3 SGB VIII folgende Verfahrensweise an:

¹ Rheinland-Pfalz tritt dem Durchführungsschreiben bei und verweist ausdrücklich auf das Rundschreiben des Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz vom 4.11.2016. Niedersachsen tritt dem Durchführungsschreiben mit Ausnahme der Ausführungen zu 2.5. auf Seite 3/4 bei.

2.1. Eine erstattungsfähige Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII liegt in den Fällen, in denen ein UMA erstmalig nach dem 30. Mai 2015 beim Jugendamt in Erscheinung getreten ist, jedenfalls unter folgenden Bedingungen vor:

- Eine temporäre Unterbringung mit pädagogischer Betreuung einschließlich der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung unter Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe ist erfolgt.
- Eine Alterseinschätzung hat die Minderjährigkeit bestätigt, oder die Minderjährigkeit wurde durch geeignete Dokumente glaubhaft gemacht.
- Bis zu einer Anregung einer Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft bzw. der Bestellung eines Vormundes oder Ergänzungspflegers war die rechtliche Vertretung durch das Jugendamt gem. § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII gesichert.
- Der örtliche Träger erklärt schriftlich, dass sowohl die Altersschätzung wie auch die Veranlassung der Bestellung eines Vormundes oder eines Pflegers ohne schuldhaftes Zögern unter Berücksichtigung der ab dieser Zeit bestehenden Notsituation erfolgte und die Unterbringung den im Bereich des örtlichen Trägers angewandten Grundsätzen entsprach.

2.2. Für UMA, die im Rahmen der enormen Zugänge nach dem 1. Juni 2015 identifiziert wurden und vor dem 1. November 2015 eingereist sind, gilt die Monatsfrist des § 89d Absatz 1 SGB VIII als gewahrt, wenn das betreffende Jugendamt unverzüglich nach bekannt werden des Aufenthaltes in Obhut genommen hat.

2.3. Die Ausschlussfrist nach § 42d Absatz 4 Satz 1 SGB VIII ist gewahrt, wenn bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 der Erstattungsanspruch dem Grunde nach bei der zuständigen Stelle des erstattungspflichtigen Landes unter Angabe des Leistungsempfängers, der gewährten Leistungen bzw. Maßnahmen und Kopie der Zuweisung des Bundesverwaltungsamtes schriftlich angemeldet wurde.

2.4. Die Kostenerstattungsträger werden ihren Zahlungspflichten zügig nachkommen. Wo das nicht möglich ist, werden sie den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären.

2.5. Zur Wahrung der Ausschlussfrist ist eine Bezifferung der Erstattungsansprüche mangels entsprechender Anordnung im Gesetz nicht erforderlich. Ist die Verjährung der Ansprüche rechtzeitig vor dem 2. Januar 2017 gehemmt worden oder hat sie neu begonnen, können die erstattungspflichtigen Länder Rechnungen, die bis zum Ablauf der Verjährung nachgereicht wurden, nicht die Einrede der Verjährung entgegen halten.

2.6. Von der Kinder- und Jugendhilfe zu erstattende Dolmetscher- und Fahrtkosten sind grundsätzlich zu begleichen, weil § 89f Absatz 2 SGB VIII als *lex specialis* gegenüber § 109 SGB X vorrangig ist. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 89f Absatz 2 SGB VIII gibt es keine Bagatellgrenze.“

Der Umlaufbeschluss bedeutet damit in der Wirkung und Umsetzung:

- Der Beschluss legt laut Nummer 1 und 2 ein Verfahren fest, welches die Ausnahmesituation in 2015 berücksichtigt. In seinem ausdrücklichen Verweis in Nummer 2 auf die Geltung „der Grundsätze im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens“ ist eine Festlegung derart erfolgt, dass die Verfahren der örtlichen Träger zu akzeptieren sind, die diese in der besonderen Situation gewählt haben, um ihrer Gewährleistungspflicht nachzukommen zu können.

Nach diesen vorangestellten und allgemeinen Grundsätzen erfolgen konkretisierende Vorgaben. Die Ziffern 2.1. und 2.2. modifizieren die Voraussetzungen für die Kostenerstattung für in einem bestimmten Zeitraum gewährte Jugendhilfe. Die weiteren Ziffern 2.3. bis 2.5. regeln das Verfahren zur Abrechnung; diese Regelungen gelten für alle zum 31. Oktober 2015 noch nicht verjährten oder ausgeschlossenen Ansprüche, soweit nicht bereits bestandskräftige Entscheidungen ergangen sind.

- Nummer 2.1. bedeutet, dass für erstattungsfähige Inobhutnahmen zwischen dem 31.05.2015 und dem 31.10.2015 eine schriftliche Bestätigung erforderlich aber auch ausreichend ist, dass die unter dieser Ziffer genannten Vorgaben eingehalten wurden.

Demnach kommt es z.B. nicht mehr auf die Dauer der Inobhutnahme an und auch Nachweise, zu welchem Zeitpunkt eine Information an das Familiengericht erfolgte, sind nicht erforderlich. Die Vorlage der Versicherung gemäß dem vierten Spiegelstrich reicht insoweit aus.

Weiterhin ist ein Nachweis der Alterseinschätzung erforderlich. Die Alterseinschätzung kann zu einem späteren Zeitpunkt im Nachgang der Aufnahme erfolgt sein (siehe Formulierung im Beschluss „bestätigt“). Nicht kostenerstattungspflichtig sind jedoch die Fälle, in denen sich im Ergebnis einer nachgeholt Alterseinschätzung Volljährigkeit herausgestellt hat.

- Nach Nummer 2.2. gilt bei Inobhutnahmen zwischen dem 01.06.2015 und dem 31.10.2015, dass die Monatsfrist nach § 89d Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII als gewahrt gilt, wenn das Jugendamt unverzüglich nach Bekanntwerden des Aufenthaltes des Minderjährigen in Obhut genommen hat.
- Nach Nummer 2.3. ist die Ausschlussfrist nach § 42d Abs. 4 Satz 1 SGB VIII (31.07.2016) gewahrt, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Erstattungsanspruch dem Grunde nach unter Beifügung der Angabe des Leistungsempfängers, der gewährten Leistung bzw. Maßnahme und einer Kopie der Zuweisung des Bundesverwaltungsamtes bei dem zuständigen Kostenerstattungsträger schriftlich angemeldet wurde. Weitere Unterlagen oder Angaben waren zur Wahrung dieser Frist nicht nötig.

Ansprüche, die mangels Wahrung einer Ausschlussfrist bereits ausgeschlossen sind, leben nicht wieder auf.

- Mit Nummer 2.4. haben die Länder verbindlich vereinbart, den Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu erklären, sofern eine zügige Erstattung nicht möglich ist. Damit wird zugleich klargestellt, dass ein solcher Verzicht möglich ist. Die Kostenerstattungsträger werden in jedem Einzelfall den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären, sofern der Kostenerstattungsanspruch der Höhe nach nicht bis zum 31.12.2016 abgegolten werden kann und sofern die Verjährung nicht ohnehin neu begonnen hat oder gehemmt ist (siehe 2.5.). Die konkrete Umsetzung der Abgabe der Verzichtserklärungen einschließlich der Entscheidung, ob der Verzicht befristet oder unbefristet erklärt wird, obliegt den Ländern, bzw. Kostenerstattungsträgern.

Ansprüche, die bereits zum 31.10.2015 verjährt waren, bleiben verjährt. Ansprüche, die mangels Wahrung einer Ausschlussfrist ausgeschlossen sind, bleiben ausgeschlossen.

- Nummer 2.5. umfasst auch die Fallkonstellationen, in denen Rechnungen im Rahmen der Kostenerstattung geltend gemacht werden können, die nicht vor dem 31.12.2016 rechtzeitig eingeholt und vorgelegt werden konnten. Sofern für den Einzelfall die Verjährung gehemmt ist – etwa weil Verhandlungen lau-

fen – oder neu begonnen hat – etwa weil ein Kostenanerkennnis dem Grunde nach vorliegt –, sind alle damit verbundenen Kosten im Rahmen der dann geltenden Verjährungsfrist auch über den 31.12.2016 hinaus erstattungsfähig. Diese Wirkung ist ebenfalls gegeben, soweit ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt wird (eine Befristung des Einredeverzichts ist unschädlich).

- Die Regelung in 2.6. bezieht sich nur auf den gemäß Beschluss definierten Zeitraum (01.01.2015 – 31.10.2015).

Sofern Kostenerstattungsbegehren abgelehnt wurden, die nach den Vorgaben dieses Beschlusses nunmehr zu bewilligen wären, können Jugendämter eine erneute Prüfung unter der Anwendung der im Beschluss festgelegten Vorgaben verlangen, sofern nicht bereits ein bestandskräftiger, nicht mehr anfechtbarer Ablehnungsbescheid ergangen ist.

Dieser Beschluss und diese Ausführungen gelten insgesamt nicht für Fälle, in denen die Forderungen zum 31.10.2015 bereits verjährt waren oder die Geltendmachung wegen Verstreichens der Ausschlussfrist nach § 111 SGB X oder § 42d Abs. 4 SGB VIII ausgeschlossen ist. Diese Ansprüche bleiben verjährt bzw. ausgeschlossen.